

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwaan

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 2024 (GVOBl. Nr.13/2024) wird durch Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Schwaan vom 12.12.2024 die Hauptsatzung der Stadt Schwaan vom 29.08.2023 geändert.

Artikel 1

§ 7 der Hauptsatzung der Stadt Schwaan vom 29.08.2023 wird wie folgt geändert:

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Folgende beratende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Wirtschaftsförderung, Grundstücksan- und -verkäufe,
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	Flächennutzungsplanung Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Stadtsanierung und Denkmalpflege
Ausschuss für Jugend, Senioren, Bildung, Soziales und Kultur	Angelegenheiten von Kindereinrichtungen und Schulen, Kultur- und Vereinsförderung, Angelegenheiten der Jugend- und Senioreneinrichtungen, Sport- und Tourismusedwicklung
Ausschuss für Ordnung und Recht, Umwelt und Natur	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verkehrsangelegenheiten, Angelegenheiten von Feuerwehr und Brandschutz, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege,

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzen sich diese beratenden Ausschüsse jeweils aus sieben Mitgliedern, jeweils mindestens vier Mitgliedern der Stadtvertretung sowie höchstens drei sachkundigen Einwohnern, zusammen.
- (3) Stellvertretende Ausschussmitglieder werden für diese Ausschüsse nicht benannt.
- (4) Die Sitzverteilung richtet sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.
- (5) Die Ausschüsse wählen durch Mehrheitswahl jeweils einen Ausschussvorsitzenden und eine erste und zweite Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden.
- (6) Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 5 sind öffentlich. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (7) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird zudem ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung. Er tagt nichtöffentlich.
- (8) Die Bildung zeitweiliger Ausschüsse ist möglich und wird von den Stadtvertretern mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Besetzung erfolgt analog zu den beratenden Ausschüssen. Es können sowohl Stadtvertreter als auch sachkundige Einwohner berufen werden, wobei die Anzahl der Stadtvertreter überwiegen muss.
- (9) Für jedes Mitglied der Stadtvertretung Schwaan im Amtsausschuss des Amtes Schwaan und für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Schwaan wird für den Fall der Verhinderung ein/e persönliche/r Stellvertreter/in benannt.
- (10) Mitglieder der Stadtvertretung Schwaan, die keiner Fraktion angehören und sich auch keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, haben das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl.

Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwaan vom 29.08.2023 tritt gemäß § 5 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Schwaan, 20.01.2025

gez. i.V. Dirk Antelmann

1. Stadtrat

Hinweis:

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Rechtsfolge tritt dann nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Schwaan geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

veröffentlicht gemäß § 14 Absatz 2 Hauptsatzung der Stadt Schwaan am 21.01.2025 unter <http://www.schwaan.de/satzungen>